

Einspruch gegen ein deutsches Patent

An das deutsche
Patent- und Markenamt

Datum: 30. Juni 2005

I. Angegriffenes Patent

(10) Patentnummer: DE 102 18 537 B4 07.04.2005
(21) Aktenzeichen: 102 18 537.9
(22) Anmeldetag: 25.04.2002
(30) Unionspriorität: 23.05.2001
(43) Offenlegungstag: 12.12.2002
(45) Veröffentlichungstag
der Patenterteilung: 07.04.2005
(51) Int. Cl. G06F 15/163 und G06K 9/00

(54) Bezeichnung der Erfindung (Titel):
Fingerabdruck-Adressersystem und -verfahren

II. Patentinhaber

(71) Inhaber: Hewlett-Packard Co. (n.d.Ges.d.Staates
Delaware), Palo Alto, Calif., US
(72) Erfinder: Dong, Mimi C., Greeley, Col., US
(74) Vertreter: Schoppe, Zimmermann, Stöckeler & Zinkler,
82049 Pulla

III. Einsprechender

Name: Kechel, Jan Oliver
Anschrift: Karl-Liebknecht-Str. 37
14482 Potsdam
Staat des Wohnsitzes: Deutschland
Telefon: 0170-8341452

IV. Vertreter

Es wird kein Vertreter bestellt.

V. Der Einspruch richtet sich gegen das erteilte Patent

– im gesamten Umfang.

VI. Einspruchsgründe

Der Einspruch wird darauf gestützt, daß der Gegenstand des deutschen Patents nicht patentfähig ist (§ 21 Abs. 1 PatG), weil er nicht neu ist (§ 1 Abs. 1 PatG, § 3 PatG) und weil er nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht (§ 1 Abs. 1 PatG, § 4 PatG).

VII. Tatsachenvorbringen und Begründung

Der Einspruch wird darauf gestützt, daß der Gegenstand des deutschen Patents nicht patentfähig ist (§ 21 Abs. 1 PatG), weil er nicht neu ist (§ 1 Abs. 1 PatG, § 3 PatG) und weil er nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht (§ 1 Abs. 1 PatG, § 4 PatG).

Sir Francis Galton (* 16. Februar 1822 in Sparkbrook, Birmingham; † 17. Januar 1911 in Haslemere, Surrey) war ein britischer Naturforscher und Schriftsteller. Francis Galton erkannte die Möglichkeit mit Hilfe von Fingerabdrücken Personen zu identifizieren.

Das Grundlegende Prinzip der Identifikation von Personen über Fingerabdrücke ist demnach schon lange bekannt.

Eine Netzadresse dient, seit der Erfindung von Computer-Netzen überhaupt, der Identifikation eines Computers bzw. eines adressierbaren Endgerätes in einem Netz.

Der Artikel "*A Single-Chip Fingerprint Sensor and Identifier*" (Anlage 5) aus dem *IEEE JOURNAL OF SOLID-STATE CIRCUITS, VOL 34, No 12, DECEMBER 1999* beschreibt "*A chip architecture that integrates a fingerprint sensor and an identifier in a single chip*", geht aber auch auf die Anwendungsmöglichkeiten ein:

| |
|--|
| <p>For consumer products, the authentication process should be simple and reliable. Methods of user authentication include the use of passwords, personal identification numbers (PIN's), and verification using the iris in the human eye. One of the simplest and most reliable authentication methods is the fingerprint.</p> |
|--|

Es ist also spätestens seit 1999 auch bekannt Fingerabdrücke zur Authentifizierung zu verwenden.

Anspruch 1:

Vorrichtung (12, 18 – 21, 32, 41 – 44, 62, 70 – 73), die folgende Merkmale aufweist:

eine Verbindung (16, 36, 64) mit einem Netz (14, 22, 45, 74); und
eine Netzadresse, die von einem Fingerabdruck abgeleitet ist.

Da eine Authentifizierung immer entweder einen Prozess auf einem Computer mittels z.B. einer Prozess-ID identifiziert (lokale Authentifizierung) oder einen Computer in einem Netzwerk gegenüber einem anderen Computer (z.B. einem Server) authentifiziert (remote Authentifizierung), ist eine Authentifikation in einem Netzwerk immer mit einer Netzwerkadresse verbunden. Es ist in jedem Netzwerk mit Zugangsbeschränkungen die gängige Methode nach einer erfolgreichen Authentifizierung, die daraus abgeleitete Netzadresse der Authentifizierung, entsprechend den zugeteilten Privilegien, zu autorisieren. Dazu speichert ein Server die daraus abgeleitete Netzadresse. Die Gültigkeitsdauer der gespeicherten Netzadresse in Verbindung mit der Authorisation wird häufig als Session bezeichnet, kann aber auch dienstgebunden sein (z.B. für einen einzelnen Druckauftrag), wobei dann wiederum der Druck an sich auch als Session bezeichnet wird. Das beschriebene Verfahren ist weder neu noch stellt es eine erfinderische Tätigkeit dar.

Anspruch 2:

Vorrichtung (12, 18 – 21, 32, 41 – 44, 62, 70 – 73) gemäß Anspruch 1, bei der das Netz (14, 22, 45, 74) das Internet (14) und die Netzadresse eine Internet-Adresse ist.

Die Verwendung einer Internet-Adresse anstelle der allgemeinen Bezeichnung Netzadresse stellt hinsichtlich der weltweiten Verbreitung des Internets keine neue Einschränkung des Anspruchs 1 dar. Die Verwendung von Internet-Adressen anstelle von Netzadressen ist weder neu noch stellt sie eine erfinderische Tätigkeit dar.

Anspruch 3:

Vorrichtung (12, 18 – 21, 32, 41 – 44, 62, 70 – 73) gemäß Anspruch 1 oder 2, die ferner einen Fingerabdruck-Scanner (40) aufweist.

Wer, wie in dem Artikel aus Anhang 5 beschrieben, einen Fingerabdruck als Identifikationsmittel verwenden will sollte auch über einen entsprechenden Scanner verfügen. Dies sollte allgemein als Stand der Technik akzeptiert sein. Es liegt weder eine Neuheit noch eine erfinderische Tätigkeit vor.

Anspruch 4:

Vorrichtung (12, 18 – 21, 32, 41 – 44, 62, 70 – 73) gemäß einem der Ansprüche 1 – 3, die ferner eine Fingerabdruckdatei (38, 66) aufweist, die den Fingerabdruck speichert.

Jede Authentifizierung benötigt eine Referenzdatei auf deren Basis die Authentifizierung durchgeführt werden kann. Bei User/Passwort ist das eine Benutzer/Passwort Datei, bei Fingerabdrücken eine Datei mit Fingerabdrücken. Dieser Anspruch ist weder neu noch stellt er eine erfinderische Tätigkeit dar.

Anspruch 5:

Vorrichtung (12, 18 – 21, 32, 41 – 44, 62, 70 – 73) gemäß einem der Ansprüche 1 – 4, die ferner eine Fingerabdruckdatei (38, 66) aufweist, die die von dem Fingerabdruck abgeleitete Netzadresse speichert.

Speichern von Daten ist weder neu noch stellt es eine erfinderische Tätigkeit dar.

Anspruch 6:

System (10, 30, 32, 12, 32, 62), das folgende Merkmale aufweist:
eine Verbindung (16, 36, 64) mit einem Netz (14, 22, 45, 74); und
eine Netzadresse, die von einem Fingerabdruck eines abhängigen Benutzers abgeleitet ist.

Ein Fingerabdruck ist immer von einem abhängigen Benutzer abgeleitet. Es liegt weder eine Neuheit noch eine erfinderische Tätigkeit vor.

Anspruch 7:

System (10, 30, 32, 12, 32, 62) gemäß Anspruch 6, bei dem die Netzadresse von einem Fingerabdruck eines autorisierten Benutzers abgeleitet ist.

Wie bei Anspruch 1 beschrieben speichern Server nach einer Authentifizierung immer die Netzadresse des autorisierten Benutzers. Es liegt weder eine Neuheit noch eine erfinderische Tätigkeit vor.

Anspruch 8:

System (10, 30, 32, 12, 32, 62) gemäß Anspruch 6 oder 7, bei dem die Netzadresse eine Internet-Adresse ist.

Siehe Anspruch 2. Es liegt weder eine Neuheit noch eine erfinderische Tätigkeit vor.

Anspruch 9:

System (10, 30, 32, 12, 32, 62) gemäß einem der Ansprüche 6 – 8, bei dem die Netzadresse eine Adresse eines globalen Netzes ist.

Eine Internet-Adresse ist eine Adresse im Internet. Das Internet ist ein globales Netz. Es liegt weder eine Neuheit noch eine erfinderische Tätigkeit vor.

Anspruch 10:

System (10, 30, 32, 12, 32, 62) gemäß einem der Ansprüche 6 – 9, das ferner einen Fingerabdruck-Scanner (40) aufweist.

Siehe Anspruch 3. Es liegt weder eine Neuheit noch eine erfinderische Tätigkeit vor.

Anspruch 11:

System (10, 30, 32, 12, 32, 62) gemäß einem der Ansprüche 6 – 10, das ferner einen Speicher aufweist, der eine Fingerabdruckdatei (38, 66), die den Fingerabdruck aufweist, speichert.

Siehe Anspruch 4. Es liegt weder eine Neuheit noch eine erfinderische Tätigkeit vor.

Anspruch 12:

System (10, 30, 32, 12, 32, 62) gemäß einem der Ansprüche 6 – 11, das ferner eine Fingerabdruckdatei (38, 66) aufweist, die die von dem Fingerabdruck abgeleitete Netzadresse speichert.

Siehe Anspruch 5. Es liegt weder eine Neuheit noch eine erfinderische Tätigkeit vor.

Anspruch 13:

System (10, 30, 32, 12, 32, 62) gemäß einem der Ansprüche 6 – 12, das ferner folgende Merkmale aufweist:
einen Server (16, 36, 64, 76), der mit dem Internet (14) gekoppelt ist; und
mindestens eine Vorrichtung, die mit dem Server gekoppelt ist.

Eine remote-Authentifizierung über Internet beinhaltet immer einen Server der mit dem Internet gekoppelt ist. Sonst funktioniert das nicht. Auch sollte immer eine Vorrichtung an den Server gekoppelt sein, sonst funktioniert das auch nicht. Es liegt weder eine Neuheit noch eine erfinderische Tätigkeit vor.

Anspruch 14:

Verfahren, das folgende Schritte aufweist:
Erzeugen einer von einem Fingerabdruck abgeleiteten Netzadresse; und
Zugreifen auf ein System (12, 32, 62) über ein Netz (14) unter Verwendung der abgeleiteten Netzadresse.

Eine Authentifizierung beinhaltet über die Authorisierung immer den Zugriff auf ein anderes System. Bei Remote-Authentifizierungen meist auch auf ein Remote-System, also ein System über ein Netz. Es liegt weder eine Neuheit

noch eine erfinderische Tätigkeit vor.

Anspruch 15:

Verfahren gemäß Anspruch 14, das ferner den Schritt eines Erhaltens eines Fingerabdrucks aufweist.

Wenn man einen Fingerabdruck-Scanner verwendet, dann erhält der Computer normalerweise den Fingerabdruck von dem Fingerabdruck-Scanner. Es liegt weder eine Neuheit noch eine erfinderische Tätigkeit vor.

Anspruch 16:

Verfahren gemäß Anspruch 14 oder 15, das ferner den Schritt eines Speicherns des Fingerabdrucks aufweist.

Speichern von Daten ist weder neu noch stellt es eine erfinderische Tätigkeit dar.

Anspruch 17:

Verfahren gemäß einem der Ansprüche 14 – 16, das ferner den Schritt eines Erzeugens einer von dem Fingerabdruck abgeleiteten Internet-Adresse des Systems aufweist.

Dieses Verfahren wird in dem Patent nicht beschrieben und wird daher nicht so erklärt das es von einem Fachmann ausführbar ist. Das erzeugen einer Internet-Adresse aufgrund einer Authentifizierung ist jedoch weder neu noch stellt es eine erfinderische Tätigkeit dar.

Anspruch 18:

Verfahren gemäß einem der Ansprüche 14 – 17, bei dem der Schritt des Zugreifens auf das System ferner den Schritt eines Zugreifens auf einen Server (16, 36, 64, 76), der mit dem Internet (14) gekoppelt ist, unter Verwendung der erzeugten Netzadresse, und den Schritt eines Zugreifens auf eine Mehrzahl von Vorrichtungen, die mit dem Server gekoppelt sind, unter Verwendung von auf der erzeugten Netzadresse basierten Netzadressen aufweist.

Dieser Anspruch versucht verzweifelt das Patent durch unnötige verkomplizierung des Sachverhaltes wertvoller erscheinen zu lassen. Jedoch ist die Verwendung einer Mehrzahl von Vorrichtungen, die mit einem Server gekoppelt sind, weder neu noch stellt es eine erfinderische Tätigkeit dar. (Beispiel: Sie versenden eine EMail über GMX. Dabei verbindet sich ihr Computer mit dem GMX-Server. Dieser wiederum ist mit dem Internet gekoppelt und versendet, nach Ihrer Authentifizierung, eine EMail über normalerweise 3-4 Hops, also 3 bis 4 andere Computer, die EMail an Ihren Empfänger. Dabei werden sicherlich auch nochmals 5 unterschiedliche Router, Bridges und andere Netzkomponenten benutzt. Dies ist jedoch im normalen Email-Verkehr alles für den Benutzer transparent, kann aber in jeder EMail im Header nachgelesen werden).

Anspruch 19:

Verfahren gemäß einem der Ansprüche 14 – 18, das ferner den Schritt eines Erzeugens einer auf dem Fingerabdruck basierenden Systemautorisierung aufweist.

Wie schon bei Anspruch 1 beschrieben ist dies nun die lokale Authentifizierung. Es liegt weder eine Neuheit noch eine erfinderische Tätigkeit vor.

VIII.Fazit

Die Gegenstände der Patentansprüche des angegriffenen Patents sind nicht schutzfähig. Vor den dargestellten Tatsachen sind die Ansprüche 1 bis 19 des deutschen Patents DE 102 18 537 B4 mit Wirkung für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland für nichtig zu erklären.

Potsdam, den 30. Juni 2005

Jan Oliver Kechel

BSc Software-Engineering

Anlagen

4. Patentschrift

5. Artikel "*A Single-Chip Fingerprint Sensor and Identifier*"